

Satzung des Peiner Schwimmvereins von 1906 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Peiner Schwimmverein von 1906 ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Peine unter Nr. 15 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Peine.
3. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Schwimmsports mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln. Daneben werden eine Handball, Turn- und Gymnastikabteilung unterhalten, die in gleicher Weise gefördert werden.
4. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und die Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG gewähren.

§ 2 Mitglieder

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder, die am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen,
- b) passive Mitglieder, die nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen,
- c) Ehrenmitglieder, die von der Beitragszahlung befreit sein können.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt.

Für Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beizubringen. Die Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstandes erworben. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes die Beitragszahlung freigestellt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist das dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gründe brauchen nicht genannt zu werden. Dem Aufnahmesuchenden steht das Beschwerderecht an den erweiterten Vorstand zu, der dann endgültig entscheidet.

§ 4 Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende

1. Personen die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.
2. Die silberne Ehrennadel wird für eine zwanzigjährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft nach Vollendung des 14. Lebensjahres oder einer mindestens zehnjährigen Mitarbeit im Vorstand verliehen.
3. Die goldene Ehrennadel wird für eine vierzigjährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft nach Vollendung des 14. Lebensjahres oder einer mindestens zwanzigjährigen Mitarbeit im Vorstand verliehen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
2. die vereinseigenen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Anlagen und Geräte nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.
4. vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den jeweils geltenden Bestimmungen gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

1. die Satzungen des Vereins und der Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse dieser Organisationen zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins ihrer Sportart nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich durch den Aufnahmeantrag verpflichten.
4. die vereinseigenen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Anlagen und Geräte schonend zu behandeln.
5. gegebenenfalls verursachte Strafgeelder und andere Kosten dem Verein zu erstatten.
6. in allem aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.
7. Die Mitglieder des Vereins erklären mit ihrer Beitrittserklärung ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

§ 6.a Beitragsordnung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag, Jahreslizenz für aktive Schwimmer/innen), die Aufnahmegebühren, sowie erforderliche außerordentliche Beiträge (Umlagen).
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und auf dem Beitrittsformular aktualisiert.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und dem Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit. Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtende Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
4. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie etwaige Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei der Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
5. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haftet deren gesetzliche Vertreter.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils bis zum 15. des 1. und 3. Quartals eines Jahres eingezogen. Es gibt nur die Möglichkeit halbjährlich oder jährlich zu bezahlen. Der einmalige Aufnahmebeitrag wird mit der ersten Beitragsabbuchung eingezogen.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Jahres. Bei Minderjährigen ist diese vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. durch Tod.
3. Ausschuss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Mit der Mitgliedschaft zum Verein im Zusammenhang stehende Ausweise (z. B. Mitgliedsausweise) sind in den Fällen 1) und 3) unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 Nummer 3) kann nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen. Wenn

1. die in § 6 der Vereinssatzung vorgesehenen Pflichten des Vereinsmitgliedes gröblich und schuldhaft verletzt werden.
2. es seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
3. das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die unbeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 10 Vereinsvermögen

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben hierauf keinen Anspruch.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der erweiterte Vorstand,
- 4) die Kassenprüfer,

Die Mitgliedschaft zu einem der obigen Vereinsorgane ist ein Ehrenamt. Auslagen zur Aufgabenerfüllung könne nur bei Vorlage eines Verwendungsnachweises erstattet werden. Den Mitgliedern zu 2) und 3) steht unabhängig von der Zahl der Ämter pro Person eine Stimme zu. Die Stimmberechtigung zu 1) ergibt sich aus dem § 5 Nummer 1) dieser Satzung. Die Kassenprüfer dürfen nicht zu den Personen unter §11, Nummer 2) und /oder 3) gehören.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Hier üben die Mitglieder die ihnen bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte entsprechend § 5 aus.

Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Ihre Aufgaben sind in § 13 dieser Satzung geregelt. Die Einberufung mit festgesetzter Tagesordnung erfolgt schriftlich oder per Mail (elektronischer Post) durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Gleichzeitig kann der Termin der Versammlung der örtlichen Presse zur Veröffentlichung mitgeteilt werden.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen angesetzt werden. Sie können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Dem Antrag der Mitglieder muss spätestens 28 Tage nach Eingang entsprochen werden. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vor der Versammlung mit Angabe des Versammlungsgrundes schriftlich oder per Mail (elektronischer Post) durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. In der örtlichen Presse kann der Versammlungstermin und -ort bekanntgegeben werden.

Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung sind drei Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz bei allen Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes: Wahl des 1. Vorsitzenden. Den Vorsitz hierbei führt ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter.

§ 13 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese satzungsgemäß nicht anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- 1) Wahl des 1. Vorsitzenden für 2 Jahre
- 2) Wahl des stellv. Vorsitzenden für 2 Jahre
- 3) Wahl des Kassenwartes für 2 Jahre
- 4) Wahl des Schriftführers für 2 Jahre
- 5) Wahl der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes für 2 Jahre
- 6) Wahl von eventuell zu wählenden Ausschussmitgliedern für 2 Jahre
- 7) Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre
- 8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Ernennung von Ehrenmitgliedern/ vorsitzenden
- 9) Beschlussfassung von Satzungsänderungen, falls hierfür nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig ist.

§ 14 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- 1) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden,
- 2) Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
- 3) Haushaltsplan,
- 4) Neuwahlen

Die Rechenschaftsberichte können schriftlich abgegeben werden. Sie sind dann allen Mitgliedern 3 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen oder an einem Ort zu Abholung bereitzuhalten, der mit der Einladung bekanntzugeben ist.

Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ergibt sich aus dem Versammlungsgrund, muss aber mindestens Punkt 1) beinhalten.

§ 15 Vorstand

Dem Vorstand des Vereins gehören an:

- 1) der Vorsitzende,
- 2) der stellv. Vorsitzende,
- 3) der Kassenwart,
- 4) der Ehrenvorsitzende,
- 5) der Schriftwart,

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch den erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand übertragen sind.

Der Vorstand beschließt über Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen. Er setzt die Eintrittspreise für die Veranstaltungen des Vereins fest. Er beschließt über Verträge mit Trainern, Übungsleitern und sonstigen Beschäftigten.

Bei unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten von Vereinsmitgliedern kann der Vorstand folgende Strafen aussprechen:

- 1) Verwarnungen,
- 2) Sperre vom aktiven Wettkampfbetrieb,
- 3) Versagung der Rechte nach § 5 Nummer 1) und 3) dieser Satzung für einen zu bestimmenden Zeitraum,
- 4) Strafgeld in Höhe von 50 % des verursachten Geldschadens.

§ 16/a Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1) Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aller Organe. Er unterzeichnet alle verbindlichen und wichtigen Schriftstücke einschl. der Verträge. In Angelegenheiten des Vorstandes, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende allein. Er hat den Vorstand unverzüglich davon zu unterrichten. Er führt die Mitgliederlisten.

2) stellv. Vorsitzender

Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

3) Kassenwart

Er verwaltet die Vereinskassengeschäfte und überwacht die ordnungsgemäße und pünktliche Beitragszahlung der einzelnen Vereinsmitglieder. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens allein verantwortlich. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen.

4) Ehrenvorsitzender

Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes teil und hat das gleiche Stimmrecht. Eine spezielle Aufgabenübertragung vom Vorstand auf den Ehrenvorsitzenden ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

5) Schriftwart

Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der erweiterten Vorstandssitzungen. Er lädt in Absprache mit dem Vorsitzenden zu den Sitzungen und Versammlungen ein.

§ 17 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) den Mitgliedern des Vorstandes,
- 2) dem Schwimmwart,
- 3) dem Jugendwart,
- 4) dem Gymnastikwart,
- 5) dem Handballwart,
- 6) den Ausschussvorsitzenden,
- 7) dem Vereinsheimwart,
- 8) dem Pressewart,
- 9) dem 2. Schwimmwart.

§ 18 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1) Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für die Vereinsarbeit,
- 2) Beschlussfassung über Spesen und Auslagen,
- 3) Beschlussfassung über Miet- und Pachtverträge,
- 4) Vorbereitung von Satzungsänderungen,
- 5) Abberufung von Mitgliedern der Vereinsorgane, die ihre Pflichten gröblich und fortlaufend verletzen, sowie Einsetzung eines kommissarischen Nachfolgers bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
- 6) Beschlussfassung über die Aufnahme einer neuen Sportart (Abteilung).

§ 18 a Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes

- 1) Der Schwimmwart ist für den ordentlichen schwimmtechnischen Ablauf (Schwimmtraining, Wettkämpfe usw.) verantwortlich.
- 1.a) Der 2. Schwimmwart vertritt und unterstützt den Schwimmwart.
- 2) Der Jugendwart regelt die Jugendarbeit im Verein sofern sie nicht von einem Fachwart geleitet wird.
- 3) Der Gymnastikwart ist für die Belange der Gymnastikabteilung zuständig.
- 4) Der Handballwart ist für die Belange der Handballabteilung zuständig. Er regelt das Verhältnis der Spielgemeinschaft (SGH) zum Verein.
- 5) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berufen und leiten die Sitzungen ihres Ausschusses.
- 6) Der Vereinsheimwart ist zuständig für die Instandsetzung und Zustandsüberwachung des Vereinsheims und organisiert die notwendigen Arbeiten in Absprache mit dem Vorstand. Weiterhin organisiert er die Termine für die Belegung des Vereinsheims
- 7) Der Pressewart ist in Absprache mit dem Vorstand allein zuständig für Bekanntmachungen und Darstellungen des Vereins in der örtlichen und überörtlichen Presse. Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 18 b Aufgaben der Kassenprüfer

Sie haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ferner ist von den Kassenprüfern die Jahresrechnung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine Durchsicht des Protokolls erhält der 1. Vorsitzende des Vereins mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist jeweils nur für einen Kassenprüfer möglich

§ 19 Ausschüsse

Innerhalb des Vereins werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Vereinsmitglieder
- b) dem Fachwart (bei sportlichen Veranstaltungen z. B. Wettkampf)

Den Vorsitz führt der von der Mitgliederversammlung mit den meisten Stimmen gewählte Vertreter.

§ 20 Verfahren und Beschlussfassung der Organe

Mit Ausnahme der in § 22 genannten Fälle sind sämtliche Organe beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Für die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes genügt für die Einberufung die mündliche oder fernmündliche Form. Die Frist soll im allgemeinen 3 Tage betragen, sie kann in eiligen Fällen bis auf 12 Stunden abgekürzt werden. Für die Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 12 dieser Satzung.

Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der in § 22 genannten Fälle, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Die

Abstimmungen geschehen öffentlich durch Handaufheben. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss hierüber (offen) abgestimmt werden.

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind bis zur nächsten Sitzung oder Versammlung vorzulegen. Auf Verlangen ist die von Beschlüssen abweichende Meinung einzelner Mitglieder namentlich festzuhalten.

Dem Versammlungsleiter obliegt die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Versammlungsführung zu sorgen. Er hat gegebenenfalls das Recht, zur Aufrechterhaltung des Ablaufs, vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Für die Ausschüsse sind die Bestimmungen dieses Paragraphen analog anzuwenden.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, unter der Bedingung, dass mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.

Sind bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Vereinsauflösung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt nach Tilgung der Schulden das übrigbleibende Vermögen der Stadt Peine oder ihrem Rechtsnachfolger unmittelbar und ausschließlich zu, mit der Maßgabe, dass es nur im Sinne der Vereinsaufgaben für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden ist.

Hierzu bedarf es der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Peine, 27.01. 2018



Helmut Döhne
1. Vorsitzender